

**Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(AGSGB XII)
in Baden-Württemberg ¹**

§ 1**Träger der Sozialhilfe**

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3025) sind die Stadtkreise und die Landkreise.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.

(3) Die Träger der Sozialhilfe führen die Aufgaben der Sozialhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

§ 2**Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe**

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für die in § 8 SGB XII genannten Hilfen.

§ 3**Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden**

(1) Die Landkreise können die Durchführung der ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde die Aufgaben übertragen kann. Die kreisangehörigen Gemeinden beauftragen, ihnen als Trägern der Sozialhilfe obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

§ 4**Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Sozialhilfe bei der kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in welcher der Hilfe Suchende sich tatsächlich aufhält, so hat die Gemeinde den Antrag entgegenzunehmen und ihn, soweit sie nicht selbst nach § 3 Absatz 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführt, unverzüglich dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Verwaltungsgemeinschaft, die nach § 3 Absatz 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführt, zuzuleiten.

§ 5**Vorläufige Hilfeleistung**

Die kreisangehörigen Gemeinden haben, soweit sie nicht selbst nach § 3 Abs. 1 die Aufgaben der Sozialhilfe durchführen, unverzüglich notwendige Maßnahmen zu treffen, wenn und solange der örtliche Träger der Sozialhilfe nicht selbst tätig werden kann und wenn die Gewährung der Hilfe keinen Aufschub duldet. Die kreisangehörige Gemeinde hat den örtlichen Träger der Sozialhilfe über seine Maßnahmen zu unterrichten. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, zu erstatten.

§ 6**Kosten der Sozialhilfe**

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu. Soweit mit dem Landkreis keine andere Regelung vereinbart wird, trägt der Landkreis die Verwaltungskosten für die Durchführung der Sozialhilfe durch die in § 3 Abs. 1 genannten Gemeinden in Höhe von zwei Dritteln der Personalkosten, die beim jeweiligen Landkreis für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Sozialhilfemaßnahmen entstehen würden. Die Höhe der Personalkosten wird von den Landkreisen festgesetzt. Näheres regelt die Satzung nach § 3 Abs. 1.

§ 7**Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

(1) Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 475), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2988), werden an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Im Jahre 2005 werden die Bundesmittel vorläufig an die örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weitergegeben.

(2) Für die endgültige Verteilung der Bundesmittel auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die Aufwendungen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) des jeweiligen Trägers entsprechend den Ergebnissen der Statistik nach § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung und der Bundesstatistik nach den §§ 121 Nr. 2 und 122 Abs.

¹ Beschlossen durch Artikel 122 des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz -VRG) vom 1. Juli 2004, GBl. BW 2004, S.469. Das Gesetz tritt gem. Artikel 187 am **01.01.2005** in Kraft.

4 in Verbindung mit § 8 Nr. 2 SGB XII maßgebend. Dabei sind für das Jahr 2005 die Aufwendungen des Jahres 2004 zugrunde zu legen. Ab dem Jahre 2006 erfolgt die Verteilung unmittelbar und abschließend jeweils anhand der Aufwendungen für das zweitvorangegangene Jahr.

(3) Für die Verteilung in den Jahren 2003 und 2004 gilt § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 470) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter.

§ 8

Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Land (Landesarbeitsgemeinschaft) und für die örtliche Ebene der Stadtkreise und der Landkreise gebildet werden.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften sollen wichtige Fragen der Sozialhilfe, die bei der Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege auftreten, beraten werden.

§ 9

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Eine beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchsbescheides gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder die Festsetzung ihrer Art und Höhe erfolgt abweichend von § 116 Abs. 2 SGB XII nicht.

§ 10

Ausschluss der Kostenerstattung

Für alle Leistungsfälle, die am 1. Januar 2005 in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger wechseln und für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sachlich zuständig war, wird die Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII ab dem 1. Januar 2005 für die Dauer dieser Hilfestellung ausgeschlossen.

Begründung zum Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) Baden-Württemberg

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird das bisherige Sozialhilferecht mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeordnet. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335); seine materiell-rechtlichen Regelungen werden in das SGB XII übernommen.

Die Regelungen des SGB XII enthalten neben einer grundlegenden systematischen Umstellung und zahlreichen materiell-rechtlichen Änderungen auch eine Reihe von Landesrechtsvorbehalten. Anstelle des bisherigen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 23. April 1963 (GBl. S. 33, ber. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 622), und des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes (AGGSiG) vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 470) sind deshalb neue landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die unter anderem den umfassenden Aufgabenübergang von den bisherigen Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) im Zuge der Verwaltungsstrukturreform regeln.

Regelungsschwerpunkte des Gesetzes sind:

- Bestimmung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.
- Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für sämtliche Hilfen nach dem künftigen SGB XII auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit nicht bundesrechtlich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zwingend vorgegeben ist.
- Gesetzliche Verteilungsregelung für die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel (entsprechend den bisherigen Regelungen im AGGSiG).
- Die Landkreise erhalten – wie bei der bisherigen Sozialhilfe – die Möglichkeit, die Durchführung ihrer Aufgaben nach dem SGB XII auf kreisangehörige Gemeinden zu übertragen.
- Die Zielvorgabe der Entbürokratisierung entfällt künftig die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchsbescheides in Sozialhilfeanträgen.
- Die Zielvorgabe der Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII in den Fällen, in denen die sachliche

Zuständigkeit zum 1. Januar 2005 vom überörtlichen auf den örtlichen Träger übergeht.

Zu § 1 Träger der Sozialhilfe

Zu Absatz 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII überträgt den Stadtkreisen und den Landkreisen die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII unmittelbar. Der Regelung in Absatz 1 kommt daher keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung zu.

Zu Absatz 2

Nach § 3 Abs. 3 SGB XII bestimmen die Länder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wird der Kommunalverband für Jugend und Soziales bestimmt.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung stellt klar, dass die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem SGB XII als eine weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnehmen (vgl. dazu § 2 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 3 LKrO).

Zu § 2 Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Nach § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird nach Landesrecht bestimmt.

Die Regelung schöpft den Landesrechtsvorbehalt dahingehend aus, dass sich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe künftig nur auf Aufgaben und Hilfen beschränkt, für die bundesrechtlich ein überörtlicher Träger zwingend vorgegeben ist (z.B. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII, Kostenersatzung zwischen den Trägern der Sozialhilfe). Entsprechend den Zielen der Verwaltungsstrukturreform, die Aufgaben der bisherigen Landeswohlfahrtsverbände umfassend auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen, werden diese damit sachlich zuständig für sämtliche in § 8 SGB XII genannten Hilfen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Hilfen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 40 SGB XII,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII),
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII),
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) und die
- Hilfe in anderen Lebenslagen nach den §§ 70 bis 74 SGB XII (z.B. Blindenhilfe)

sowie die jeweils hierzu gebotene Beratung und Unterstützung.

Zu § 3 Heranziehung kreisangehöriger

Gemeinden

Zu Absatz 1

Entsprechend dem Landesrechtsvorbehalt in § 99 Abs. 1 SGB XII erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe – wie nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen im AGBSHG und AGGSiG – die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII heranzuziehen. Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise übertragen werden. Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. S. 2954), das zeitgleich mit dem SGB XII zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, wird ein großer Teil der bisherigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe herausfallen und die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten. Nur für den danach noch verbleibenden Personenkreis (Erwerbsgeminderte, über 65-Jährige) werden künftig Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII gewährt. Im Interesse einer möglichst ortsnahen Umsetzung auch des neuen Sozialhilferechts wird den Landkreisen die Möglichkeit eröffnet, die Durchführung auf kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zu übertragen. Detailregelungen zur Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden (Übertragung durch Satzung, Einwilligungserfordernis der Gemeinde, Weisungsumfang des Landkreises) entsprechen den Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 2 AGBSHG. Im Falle einer Delegation bleibt die Verantwortung für die Durchführung aber weiter beim Landkreis als dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII zuständigen örtlichen Träger. Die Landkreise erlassen deshalb auch in diesen Fällen die Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz (§ 99 Abs. 1, letzter Halbsatz SGB XII).

Zu Absatz 2

Die Regelung erlaubt – in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 4 Abs. 2 AGBSHG – eine Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII auf

kreisangehörige Gemeinden im Einzelfall (z.B. notwendige Feststellungen über die persönlichen Verhältnisse eines Leistungsberechtigten).

Zu § 4 Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

Die Regelung eröffnet – wie das bisherige AGBSHG und das AGGSiG – dem Bürger die Möglichkeit, Anträge auf Leistungen nach dem SGB XII auch beim Bürgermeisteramt seines Aufenthaltsortes stellen zu können. Ihm werden so – oft weite Wege – zum zuständigen Landratsamt erspart.

Zu § 5 Vorläufige Hilfeleistung

Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden, in Eilfällen für den Landkreis als den örtlichen Träger vorläufig Hilfe zu leisten, entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 2 AGBSHG. Satz 2 stellt klar, dass die aufgewendeten Kosten vom örtlichen Träger zu erstatten sind.

Zu § 6 Kosten der Sozialhilfe

In Satz 1 und 2 wird klargestellt, dass der Aufgabenträger zugleich Kostenträger für die Sozialhilfe ist. Die bisherigen Regelungen im AGBSHG zur Verwaltungskostenerstattung durch den Landkreis im Falle einer Delegation auf kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften (vgl. § 3 Abs. 1) werden inhaltsgleich übernommen.

Zu § 7 Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zu Absatz 1

Durch Artikel 68 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als eigenständiges Leistungsrecht mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben und ihre materiell-rechtlichen Regelungen in das SGB XII (Viertes Kapitel) übernommen. Der Bund beteiligt sich an den Mehraufwendungen der Kommunen für die Grundsicherung wie bisher in Höhe eines jährlichen Festbetrages von bundesweit (zunächst) 409 Mio. Euro. Die Verteilung auf die Länder erfolgt künftig entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtausgaben für den besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger auf dem Stand des Jahres 2002 (§ 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz in der Fassung vom 24. Dezember 2003 - BGBl. I S. 2954, 2988). Auf Baden-Württemberg entfallen danach ca. 7,3 %, also rd. 30 Mio. Euro. Dieser Betrag wird nach Abschaffung der Landeswohlfahrtsverbände ab dem Jahre 2005 in vollem Umfang an die Stadtkreise und Landkreise weitergeleitet. Im Jahre 2005 werden die Bundesmittel wie nach dem bisherigen § 3 Abs. 3 AGGSiG vorläufig entsprechend dem prozentualen Anteil des jeweiligen Kreises an den

zentualen Anteil des jeweiligen Kreises an den Gesamtaufwendungen für den besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung verteilt.

Sozialleistungen auch (z.B. der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende).

Zu Absatz 2

Maßstab für die endgültige Verteilung der Bundesmittel sind die jeweiligen Aufwendungen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Stadtkreise und Landkreise für die Grundsicherung. Diese werden in den Jahren 2003 und 2004 im Rahmen der amtlichen Statistik nach § 8 Grundsicherungsgesetz erfasst. Ab dem Jahre 2005 erfolgt die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach den §§ 121 Nr. 2 und 122 Abs. 4 SGB XII. Die Ergebnisse dieser Statistiken liegen jeweils erst mit erheblicher Zeitverzögerung vor. Deshalb werden die Bundesmittel im Jahre 2005 - wie in den Jahren 2003 und 2004 - zunächst nach dem vorläufigen Schlüssel in Absatz 1 Satz 2 verteilt. Der endgültigen Verteilung für das Jahr 2005 werden - wie nach dem bisherigen § 3 Abs. 4 AGGSiG - die Aufwendungen nach der Statistik des Jahres 2004 zugrunde gelegt. Ergeben sich bei der Neuverteilung Überzahlungen oder Fehlbeträge für die vergangenen Jahre, werden diese mit den laufenden Ausgleichleistungen für den jeweiligen Kreis verrechnet. Ab dem Jahre 2006 richtet sich die Verteilung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität unmittelbar und abschließend nach den Aufwendungen entsprechend den Ergebnissen der Grundsicherungsstatistik bzw. der Bundesstatistik nach dem SGB XII für das zweitvorangegangene Jahr.

Zu Absatz 3

Soweit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundesmittel für die Jahre 2003 und 2004 zu verteilen sind, gilt § 3 Abs. 2 bis 4 AGGSiG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter.

Zu § 8 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 AGBSHG. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den bisherigen Landeswohlfahrtsverbänden ist nach deren Abschaffung entbehrlich.

Zu § 9 Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Die Regelung schöpft den Landesrechtsvorbehalt in § 116 Abs. 2 SGB XII aus. Im Zuge der Entbürokratisierung wird auf die verwaltungs- und zeitaufwändige Beteiligung von Widerspruchsausschüssen in Sozialhilfeangelegenheiten künftig verzichtet. Für Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten gelten damit dieselben Verfahrensregelungen wie bei anderen

Zu § 10 (Ausschluss der Kostenerstattung)

Die Vorschrift macht von der Ermächtigung des § 112 SGB XII, Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe zu regeln, Gebrauch. Eine Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII wird in allen Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit am 1. Januar 2005 vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übergeht und in denen bis zu diesem Zeitpunkt Leistungen gewährt wurden oder ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde, ausgeschlossen, solange die Hilfe ohne zeitliche Unterbrechung vom örtlichen Träger geleistet wird. Mit dem Ausschluss der Kostenerstattung für die vor dem 1. Januar 2005 laufenden Leistungsfälle soll weitgehende Kongruenz mit den Finanzausgleichsregelungen hergestellt werden. Da diese Fälle bereits beim Status-quo-Ausgleich Berücksichtigung finden, soll ein weiterer Ausgleichsanspruch ausgeschlossen werden. Für Leistungsfälle ab dem 1. Januar 2005 soll es bei der gesetzlichen Kostenerstattungsregelung nach § 106 SGB XII verbleiben.